Verfahrensregelung

für Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche oder einer diakonischen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Diakonie RWL e.V. (KABl. ...)

Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Oktober 2013
Beschluss des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche vom 15. Oktober 2013
Beschluss des Verwaltungsrates der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. vom

I. Anwendungsbereich

1. Auch wenn eine Wiedergutmachung nicht möglich ist, so bringen Kirche und Diakonie durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnehmen und anerkennen und dass sie das Unrecht der Täter verurteilen.
2. Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt obliegen grundsätzlich allein den Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah.
3. Nicht verjährte Ansprüche müssen deshalb vorrangig gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.
4. Für Fälle, in denen wegen Ablauf der Verjährungsfrist die Durchsetzung von Ansprüchen nicht mehr möglich ist, können finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids in der nachstehenden Weise beantragt werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

1. Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids können von Personen geltend gemacht werden,
   a) wenn sie von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der beiden Landeskirchen oder einer diakonischen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich des Diakonie RWL e.V. betroffen sind,
   b) sie zum Tatzeitpunkt minderjährig waren und
   c) wenn zusätzlich ein institutionelles Versagen kirchlicher Verantwortungsträger ursächlich oder mitursächlich für das erlittene Leid war.

2. Ein institutionelles Versagen liegt insbesondere dann vor, wenn vorgesetzte Personen oder Stellen
   a) keine Sachverhaltsaufklärung trotz auf Tatsachen gründendem Verdacht betrieben haben,
   b) Kenntnis von entsprechenden Übergriffen hatten und nicht oder nur unzureichend reagiert haben,
   c) Druck auf die Betroffene oder den Betroffenen oder andere Personen ausgeübt haben, die Übergriffe nicht anzuzeigen oder
   d) in Kenntnis anderer Fälle von sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung keine oder nur unzureichende Vorkehrungen getroffen haben, um weitere Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern.
3. Zahlungen in Anerkennung des Leids, die wegen desselben Tatgeschehens geltend gemacht und geleistet wurden, können angerechnet werden.

III. Therapie und Beratung

1. Die Übernahme von Sachkosten wie z.B. für Psychotherapie und Paarberatung im Rahmen des „ergänzenden Hilfesystems“ für Betroffene von sexualisierter Gewalt zum Ausgleich nach andauernder Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs wird nach Abschluss der Verhandlungen mit den zuständigen Bundesministerien und der EKD in Aussicht gestellt. Eine Übernahme kann erfolgen, wenn eine kirchliche Einrichtung betroffen war und vorrangig keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Hilfeleistungen aus dem bestehenden Sozialhilfesystem geltend gemacht werden können, und die eingerichtete Clearingstelle die Kosten als angemessen anerkannt hat.
2. Betroffenen werden auf Wunsch Informationen über weiterführende Beratungs- und Therapiemöglichkeiten in kirchlicher oder anderer Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

IV. Finanzielle Leistung in Anerkennung des Leids

1. Die finanzielle Leistung in Anerkennung des Leids wird in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt. Diese Leistung erfolgt unabhängig von Art und Schwere des Unrechtes, das die Betroffenen erlitten haben. Die Leistung versteht sich weder als Wiedergutmachung noch als Entschädigung, sondern erkennt symbolhaft das zugefügte Leid an.

2. Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder etwa aus der Gewährung der freiwilligen Leistungen entstehen.

V. Verfahren

1. Die Entscheidung über eine finanzielle Leistung in Anerkennung des Leids soll transparent und für die Betroffenen nachvollziehbar sein.
   a) Ein Antrag auf finanzielle Leistung ist an die hierfür eingerichtete unabhängige Kommission zu richten. Die Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission ist eingerichtet bei der Diakonie RWL e.V., Friesenring 32-34, 48147 Münster. Auf Wunsch der Betroffenen ist die Geschäftsstelle beim Ausfüllen des entsprechenden Formulars behilflich.
   b) Der Antrag muss schriftlich erfolgen und soll Angaben zu Täter(n), Tatort, Tatzeit, Tathergang und betroffener Institution enthalten.
   c) Über den Antrag entscheidet die unabhängige Kommission. Ihr gehören drei bis fünf sachverständige Personen an, von denen mindestens zwei nicht im Dienst der Evangelischen Kirche oder der Diakonie stehen sollen. Die unabhängige Kommission soll über psychiatrischen, psychologischen, juristischen und theologischen Sachverstand verfügen. Sie wird vom Verwaltungsrat der Diakonie RWL e.V. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche berufen. Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Die Kommissionsmitglieder handeln ehrenamtlich; ihre Auslagen werden nach allgemeinen Grundsätzen erstattet.
   d) Die Mitglieder der unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen der Landeskirchen, der Diakonie RWL e.V. oder einer Mitgliedseinrichtung gebunden.
   e) Die unabhängige Kommission entscheidet nach Lage der Akten. Sie kann eine mündliche Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers durchführen, wenn sie dies für erforderlich hält oder wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dies beantragt. Die unabhängige Kommission kann von den Landeskirchen, der Diakonie RWL e.V. und der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere Informationen und Unterlagen einholen. Sie soll auch die betroffene kirchliche/diakonische Einrichtung hören.
   f) Die Inhalte der Beratungen der unabhängigen Kommission sind nicht öffentlich und vertraulich.
   g) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Antwort.
   h) Gegen eine Entscheidung der Kommission kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung bei der hierfür eingerichteten Beschwerde-Kommission Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an die Geschäftsstelle zu richten.
   i) Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerde-Kommission. Sie besteht aus Mitgliedern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche und des Verwaltungsrates der Diakonie RWL e.V.. Ihr sollen nicht mehr als drei Personen angehören. Die Kommissionsmitglieder handeln ehrenamtlich; ihre Auslagen werden nach allgemeinen Grundsätzen erstattet. Die Entscheidung der Beschwerde-Kommission ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Auszahlung der finanziellen Leistung erfolgt über die Geschäftsstelle.

VI. Ausführungsbestimmungen

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen kann im Einvernehmen mit der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL e.V. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensregelung treffen, insbesondere Regelungen für die Geschäftsstelle, die unabhängige Kommission und die Beschwerde-Kommission.
2. Die Ausführungsbestimmungen können auch Regelungen zur Erstattung durch Institutionen, deren Versagen i.S.v. Abschnitt II Ziffer 2 Voraussetzung der Zahlung war, treffen.